

Aktenzeichen: 3 AZR 120/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Urteil vom 27. November 1984

- 3 AZR 120/83 -

I. Arbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 30. September 1981

- 7 Ca 7227/81 -

II. Landesarbeitsgericht

Bremen

Urteil vom 21. Dezember 1982

- 4 Sa 107/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Vordienstzeit bei Sozialplan und Unverfallbarkeit

Gesetz:

BetrVG § 113; BetrAVG § 1, § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2, § 9;
ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 120/83

4 Sa 107/82 Bremen

Verkündet am
27. November 1984
Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. November 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Schaub und Griebeling sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bremen vom
21. Dezember 1982 - 4 Sa 107/82 - wird
zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision
zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten die Zahlung einer Abfindung nach einem Sozialplan. Ferner begehrt er die Feststellung, daß ihm eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zustehe.

Der am 8. Juni 1939 geborene Kläger war zunächst vom 13. Januar 1964 bis zum 5. April 1969 bei der Beklagten als Schiffsoffizier beschäftigt. Zwischenzeitlich besuchte er etwa ein Jahr lang die Seefahrtsschule. Im April 1969 schied er aufgrund einer eigenen Kündigung aus und studierte vom 9. April 1969 bis zum 26. März 1971 an der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsschule in Bremen Betriebswirtschaft. Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums bewarb er sich auf eine Stellenanzeige der Beklagten, die ihn zum 16. April 1971 als Sachbearbeiter in der Abteilung Kostenkontrolle einstellte.



Die Beklagte gewährt ihren Mitarbeitern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. Auch der Kläger hatte während des ersten Arbeitsverhältnisses von 1964 bis 1969 eine Versorgungszusage. Seit 1978 galten neue Leistungsrichtlinien. In deren § 3 heißt es:

"Anrechnungsfähige Dienstzeit

1. Für die Berechnung der Beihilfe gilt als anrechnungsfähige Dienstzeit folgendes:
 - a) Bei Eintritt bis 1.12.1972 gilt die Zeit, in der der Anspruchsberechtigte nach Vollendung des 25. Lebensjahres ununterbrochen in den Diensten der DDG " " gestanden hat...
2. Von der Beendigung einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wird abgesehen, wenn die Unterbrechung nicht länger als 6 Monate dauerte.
3. Von der Bedingung einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit kann mit Zustimmung der DDG " " abgesehen werden, wenn die Unterbrechung länger als 6 Monate dauerte und vom Anspruchsberechtigten nicht zu vertreten war.
4. Zur anrechnungsfähigen Dienstzeit wird auch die Zeit gezählt, während der der Anspruchsberechtigte durch Militärdienst, Auslandstätigkeit im Interesse der DDG " " und Fortbildungskurse an der Dienstleistung verhindert war, sofern er nach Wegfall der Verhinderung sich unverzüglich zur Arbeitsaufnahme gemeldet hat und auch wieder eingestellt worden ist..."

Am 18. August 1980 wurde über das Vermögen der Beklagten das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet. Die Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis des Klägers zum 30. September 1980. Das Vergleichsverfahren wurde später in ein Liquidationsverfahren zur Abwendung des Konkurses übergeleitet. Im Laufe des Vergleichsverfahrens beschlossen die Beklagte und ihr Gesamt-



betriebsrat am 10. Februar 1980 einen Sozialplan, der für die Arbeitnehmer Abfindungen in unterschiedlicher Höhe nach Maßgabe des Arbeitseinkommens und der Dauer der Betriebszugehörigkeit vorsah. Nr. 2 b des Sozialplans bestimmt:

"Für die Berechnung der Betriebszugehörigkeit sind der Beginn des Arbeitsverhältnisses bei der " " und der 31.12.1980 maßgeblich. Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten bleiben unberücksichtigt, desgleichen Unterbrechungen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, sofern der Arbeitnehmer sich unmittelbar nach Beendigung der Maßnahme wieder zur Verfügung gestellt hat."

Der Kläger erhielt eine Abfindung von 8.397,20 DM. Bei der Berechnung dieses Betrages wurde die Betriebszugehörigkeit des Klägers von 1964 bis 1969 nicht berücksichtigt. Würde diese Zeit angerechnet, stünden dem Kläger weitere 4.898,04 DM zu.

Der Kläger vertritt die Auffassung, in seinem Falle sei von einer Betriebszugehörigkeit ab 13. Januar 1964 auszugehen. Deswegen habe er Anspruch auf die höhere Abfindung. Außerdem stehe ihm eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zu. Zum einen habe ihm das Vorstandsmitglied der Beklagten van Q im Jahre 1972 ausdrücklich zugesagt, daß seine Betriebszugehörigkeit nach dem Eintrittsdatum des 13. Januar 1964 berechnet werde. Zum andern sei sein Besuch der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsschule eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne der Versorgungsrichtlinien und des Sozialplans gewesen. Seine Sachbearbeitertätigkeit bei der Beklagten habe seemännische Erfahrungen eines Schiffsoffiziers sowie Kenntnisse der Betriebswirtschaft erfordert. Sein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Studium müsse daher im Zusammenhang mit seiner vorhergehenden Tätigkeit gesehen werden.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 4.898,04 DM nebst 11,5 % Zinsen vom 1. April bis zum 31. Oktober 1981 sowie nebst 4 % Zinsen ab 1. November 1981 zu zahlen,
2. festzustellen, daß er eine unverfallbare Anwartschaft auf eine Betriebsrente gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Beihilfe an die Betriebsangehörigen der DDG " " in der jeweiligen satzungsmäßigen Höhe bei Eintritt des Versorgungsfalles erworben habe.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat geltend gemacht, hinsichtlich des Feststellungsanspruchs sei nicht sie, sondern der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der gesetzlichen Insolvenzversicherung passiv legitimiert. Im übrigen sei eine Anrechnung der Vordienstzeiten nicht vereinbart worden. Das betriebswirtschaftliche Studium des Klägers sei keine Aus-, Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme gewesen. Der Abfindungsanspruch des Klägers scheitere auch daran, daß der Sozialplan erschöpft sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat sie abgewiesen. Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet.

I. Dem Kläger steht eine Erhöhung der Abfindung nach dem Sozialplan vom 10. Februar 1981 nicht zu. Diese könnte er nur dann beanspruchen, wenn seine Dienstzeit bei der Beklagten nach dem Eintrittsdatum des 13. Januar 1964 zu berechnen wäre. Die Beklagte ist aber zutreffend von dem 16. April 1971 als Eintrittsdatum ausgegangen.

1. Auf eine individuelle Zusage der Beklagten kann sich der Kläger nicht berufen. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, das Vorstandsmitglied der Beklagten van Q habe bei seiner Parteivernehmung die diesbezügliche Behauptung des Klägers nicht bestätigt; nur bei der Urlaubsgewährung sei es zu einem Kompromiß gekommen.

Die hiergegen gerichtete Verfahrensrüge der Revision ist unbegründet. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liegt nicht vor. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts ist vollständig. Die Revision zeigt keine Umstände auf, die das Berufungsgericht übersehen haben könnte. Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts verstößt auch nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze (BAG 14, 206, 210 = AP Nr. 4 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsschluß, zu II der Gründe). Das Berufungsgericht ist vielmehr widerspruchsfrei zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger nur wegen der Berechnung des Urlaubs so gestellt werden sollte, als



sei er seit 1964 ununterbrochen bei der Beklagten beschäftigt. Das Berufungsgericht hat dabei den Schriftwechsel der Parteien berücksichtigt, die Aussage des Vorstandsmitglieds van Q gewürdigt und dessen Aussage als glaubhaft angesehen. Ein Rechtsfehler ist hierin nicht zu erkennen.

2. Dem Berufungsgericht ist auch darin beizupflichten, daß eine Anrechnung der Zeit vor dem 16. April 1971 nicht aus dem Sozialplan folgt.

- a) Als der Kläger am 5. April 1969 bei der Beklagten aus-
schied, wurde seine Betriebszugehörigkeit unterbrochen. Der
Kläger selbst löste sein Arbeitsverhältnis durch Kündigung auf,
um an der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsschule ein Studium
aufzunehmen. Der rechtliche Bestand des Arbeitsverhältnisses war
damit zunächst beendet.
- b) Der Sozialplan sieht eine Anrechnung der Zeit vor der Wie-
dereinstellung des Klägers nicht vor. Nach Nr. 2 b dieser Re-
gelung bleiben zwar Unterbrechungen der Betriebszugehörigkeit bis
zu sechs Monaten außer Betracht. Der Kläger war aber für längere
Zeit, nämlich rund zwei Jahre, aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Außerdem bleiben nach der genannten Vorschrift Unterbre-
chungen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unberück-
sichtigt, sofern sich der Arbeitnehmer anschließend sogleich
wieder zur Verfügung stellt. Das Studium des Klägers ist nicht
als Aus-, Fort- oder Weiterbildung im Sinne dieser Vorschrift



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



anzusehen. Durch den Sozialplan vom 10. Februar 1981 sollten die Arbeitnehmer der Beklagten eine "Entschädigung für den Verlust der Arbeitsplätze und für die im Laufe der Arbeitsverhältnisse erworbenen Vorteile" erhalten (so die Präambel). Schon diese Zweckbestimmung macht deutlich, daß ein Arbeitnehmer, der sein Arbeitsverhältnis für die Dauer eines Studiums unterbrochen hatte, nicht durch die Anrechnung der Studienzeit und vorhergehender Dienstzeiten begünstigt werden sollte. Dies würde auf eine Bevorzugung gegenüber der übrigen Belegschaft hinauslaufen. Zu einer so weitreichenden Begünstigung von Sonderinteressen besteht aber in einem Sozialplan regelmäßig kein Anlaß. Die in der Anrechnungsvorschrift genannten Maßnahmen können allenfalls solche sein, die mit dem Arbeitsverhältnis oder den jeweiligen beruflichen Anforderungen in einem Zusammenhang stehen. Jedenfalls daran fehlt es, wenn ein ausgebildeter Schiffsoffizier sich entschließt, Betriebswirtschaft zu studieren.

II. Dem Kläger steht auch keine unverfallbare Versorgungsanwartschaft zu.

1. Kraft Gesetzes wird eine Versorgungsanwartschaft unverfallbar, wenn der Arbeitnehmer das 35. Lebensjahr vollendet hat und für ihn die Versorgungszusage mindestens zehn Jahre bestanden hat oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens zwölf Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens drei Jahre bestanden hat (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Auf den Kläger trifft keine dieser beiden Alternativen zu. Sein erstes Arbeitsverhältnis bei der Beklagten (13. Januar 1964 bis 5. April



1969) dauerte nur rund fünf Jahre und vier Monate. Sein zweites Arbeitsverhältnis (16. April 1971 bis 30. September 1980) dauerte nur rund neun Jahre und fünf Monate. Beide Arbeitsverhältnisse waren zwar jeweils von einer Versorgungszusage begleitet; die Unverfallbarkeitsfristen sind aber nur erreicht, wenn die Dienstzeiten aus beiden Arbeitsverhältnissen zusammenge-rechnet werden. Die gesetzlichen Vorschriften sehen das nicht vor (BAG 34, 123, 126 f. = AP Nr. 6 zu § 1 BetrAVG Wartezeit, zu I 1 und 2 der Gründe).

2. Aufgrund vertraglicher Abmachungen kann der Kläger ebenfalls nicht die Addition der Dienstzeiten aus beiden Arbeitsverhältnissen verlangen.

a) Der Kläger kann sich nicht auf eine individuelle Anrechnungszusage der Beklagten berufen. Das Vorstandsmitglied der Beklagten van Q hat die diesbezügliche Behauptung des Klägers nicht bestätigt. Insoweit wird das Vorstehende (zu I 1) in Bezug genommen.

Der Auffassung des Klägers, hinsichtlich seiner betrieblichen Altersversorgung habe das Berufungsgericht die Beweislast verkannt, kann der Senat nicht folgen. Der Kläger hat eine individuelle, ihn persönlich betreffende Zusage behauptet. Wer aber ein Recht aufgrund eines individuellen Vertrages geltend macht, muß auch beweisen, daß ein solcher Vertrag geschlossen worden ist (Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl., § 9 II 1, S. 98). Für die betriebliche Altersversorgung gilt nichts anderes.



b) Auch aus der Versorgungsordnung der Beklagten kann der Kläger nichts Gegenteiliges herleiten.

Die Unterbrechung der Betriebszugehörigkeit des Klägers hat länger als sechs Monate gedauert (§ 3 Nr. 2 der Richtlinien). Auf die Zustimmung der Beklagten zu einer von ihm nicht zu vertretenden länger dauernden Unterbrechung (§ 3 Nr. 3 der Richtlinien) beruft sich der Kläger selbst nicht. Aber auch eine Unterbrechung durch "Fortbildungskurse" (§ 3 Nr. 4 der Richtlinien) kann der Kläger nicht als Anrechnungsgrund geltend machen. Das Berufungsgericht hat hierzu zutreffend ausgeführt, daß es sich bei einem Studium der Betriebswirtschaft nicht um einen Fortbildungskurs im Sinne der Ruhegeldrichtlinien handeln kann. Die Auffassung der Revision, dieses Studium sei für den Kläger sinnvoll und für die Beklagte nützlich gewesen, mag zutreffen. Die Rüge, das Berufungsgericht habe trotz Beweisantritts nicht darüber Beweis erhoben, daß die Kombination von seemännischer Erfahrung und betriebswirtschaftlichem Studium insgesamt vorteilhaft gewesen sei, ist dennoch unbegründet. Die Richtigkeit der Beweisbehauptung kann - mit dem Berufungsgericht - unterstellt werden. Ein wissenschaftliches Studium wird nicht zu einem betrieblichen Fortbildungskurs, weil nach erfolgreichem Studienabschluß ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird und der Mitarbeiter nunmehr über eine betrieblich wertvolle Kombination unterschiedlicher beruflicher Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

3. Ob die Beklagte für den geltend gemachten Anspruch passiv



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

legitimiert ist, kann nach dem Vorstehenden offenbleiben. Der Senat weist lediglich zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf hin, daß zum Insolvenzschutz und damit zum Forderungsübergang von Ruhegeldansprüchen auf den Träger der Insolvenzversicherung (§ 9 Abs. 2 BetrAVG) nur solche vertraglich angerechneten Vordienstzeiten führen können, die von einer Versorgungszusage begleitet waren und die an das Arbeitsverhältnis heranreichen, das eine neue Versorgungsanwartschaft begründet (BAG 31, 45 = AP Nr. 1 zu § 7 BetrAVG; BAG 44, 1, 5 f. = AP Nr. 17 zu § 7 BetrAVG, zu II 2 der Gründe und Urteil vom 8. Mai 1984 - 3 AZR 68/82 - zu II 3 der Gründe, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgeesehen). Da die Dienstzeit des Klägers bei der Beklagten vom 6. April 1969 bis zum 15. April 1971 unterbrochen war, steht fest, daß Versorgungsansprüche des Klägers nicht insolvenzgesichert sein können, mithin die Beklagte und nicht der Pensions-Sicherungs-Verein als Träger der Insolvenzversicherung passiv legitimiert ist. Der Kläger konnte daher seine Forderungen im Vergleichsverfahren der Beklagten verfolgen (Höfer/Abt, BetrAVG, Band I, 2. Aufl., § 7 Rz 6, 7; Blomeyer/Otto, BetrAVG, 1984, Vorbem. § 7 Rz 54).

Dr. Dieterich

Schaub

Griebeling

Dr. Bermel

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)